



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 2021

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	5. 5. 2021	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	248
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2124	27. 4. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	248
2124	19. 4. 2021	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)“	261
		Ministerium des Innern	
2151	20. 4. 2021	Verwaltungsvorschriften zur Gewährung eines Härteausgleichs aus Gründen der Billigkeit als Anerkennung der besonderen Belastungen ehrenamtlicher Helfer in den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes in der Pandemielage 2020/2021 (Runderlass „Corona Ehrenamt Katastrophenschutz“)	279
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	23. 4. 2021	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im ländlichen Raum	285

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
23. 4. 2021	Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft“	285

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2123

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 5. Mai 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882), die folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBL. NRW. S. 1662), die zuletzt durch Beschluss vom 3. Juni 2016 geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2021 – Az.: G.0923 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von den Vorgaben nach Absatz 1 kann auf Beschluss des Vorstands abgewichen werden, wenn und solange die Durchführung einer Kammerversammlung aufgrund äußerer, unvorhergesehener und gravierender Umstände wie Katastrophenfälle oder Pandemien nicht möglich oder insbesondere infolge gesetzlicher oder behördlicher Auflagen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Der Beschluss ist den Delegierten der Kammerversammlung binnen 14 Tagen in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben.“

b) die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

2. § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird von der Einberufung einer Kammerversammlung gemäß § 6 Absatz 2 abgesehen, ist die Ergänzungswahl spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem entsprechenden Beschluss in Form einer Briefwahl durchzuführen. Die Durchführung der Briefwahl steht unter notarieller Aufsicht. In Abweichung von Absatz 1 müssen die ergänzenden Vorstandsmitglieder nicht einzeln gewählt werden und ist für die Wahl eine einfache Mehrheit ausreichend. In der nächsten Sitzung der Kammerversammlung ist die Ergänzungswahl erneut und nach Maßgabe von Absatz 1 durchzuführen.“

3. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In begründeten Fällen können die Vorstandssitzungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden Sätze angefügt:

„Der Bezirksstellenvorstand unterstützt die Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Kammervorstandes. Er ist Mittler zwischen den Angehörigen der Bezirksstelle und dem Vorstand der Zahnärztekammer und leitet die Wünsche der Bezirksstelle dem Kammervorstand zu.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn und solange ein Einberufen der Bezirksstellenversammlung aufgrund äußerer, unvorhergesehener und gravierender Umstände wie Katastrophenfälle oder Pandemien nicht möglich oder insbesondere infolge gesetzlicher oder behördlicher Auflagen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann hiervon mit Zustimmung des Präsidenten abgesehen werden. Die Mitglieder des Bezirksstellenvorstands bleiben bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 12. August 2020

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. März 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hamm

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 5. Mai 2021

i. V. Dr. Gordan Sistig

Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2021 S. 248

2124

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz im Zuständigkeits- bereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VC4 -0405/0011 2020/03290 –

Vom 27. April 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

Ist die bedarfsgerechte Ausbildung für die Pflegefachassistenz in staatlich anerkannten Pflegeschulen an nach dieser Richtlinie geförderten Pflegeschulen in Höhe des pauschalierten Festbetrags je Auszubildendem oder Auszubildender (Nummer 5.3) in Verbindung mit der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderfähigen Ausbildungsplätze pro Monat (Nummer 5.4).

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen mit Sitz der Pflegeschulen in NRW.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

4.1.1

für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,

4.1.2

die geförderten Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit der sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und

4.1.3

die Zahl der Auszubildenden pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist.

4.2

Falls die Ausbildung auch von Dritten gefördert wird, darf die Gesamtförderung maximal bis zur Höhe des hier zugrunde gelegten pauschalierten Festbetrags je Auszubildende / Auszubildender erfolgen (sog. Aufstockung).

4.3

Für langjährige Hilfskräfte in der Pflege, die zu einer Externenprüfung für die staatliche Anerkennung in der Pflegefachassistenz zugelassen worden sind, kann im Monat der Prüfung einmalig der pauschalierte Festbetrag nach Ziffer 5.3 gewährt werden.

4.4

Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Auszubildenden pro Kurs 25 nicht übersteigen.

4.5

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzungen bleibt vorbehalten.

4.6

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird zugelassen.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung wird in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

5.3**Bemessungsgrundlage**

Der pauschalierte Festbetrag je Auszubildendem oder Auszubildender beträgt monatlich 585 Euro bei Ausbildungen in Vollzeit. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung.

5.4**Ermittlung der jährlichen Zuwendung**

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Pflegeschule errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätzen pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Pflegefachassistenz, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu drei Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

6**Bewilligungsverfahren****6.1**

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Pflegefachassistentenausbildung sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

6.3

Die Landeszuwendung für die Pflegefachassistentenausbildung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Pflegefachassistentenausbildung ist gemäß dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

6.5

Die für die genannten Ausbildungen zuständige oberste Landesbehörde kann abweichende Antragstermine festlegen.

6.6

Die Nummern 1.4, 5.4, 7.1, 9.3.1, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G sowie die Nummern 1.4, 5.4, 6.1, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden ausgeschlossen.

7**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Pflegeschulen für die Pflegefachassistenz

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27.04.2021 (MBL NRW. S. xxx)

Anlage:

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

IBAN BIC.....

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der

Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten werden im Jahr

20 voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung

s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der v. g. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

- 4.3 falls die Ausbildung auch von Dritten gefördert wird, darf die Gesamtförderung maximal bis zur Höhe des hier zugrunde gelegten pauschalierten Festbetrags je Auszubildende / Auszubildender erfolgen. (sog. Aufstockung)
- 4.3.1 langjährige Hilfskräfte in der Pflege, die zu einer Externenprüfung für die staatliche Anerkennung in der Pflegefachassistenz zugelassen werden, für die kann im Monat dieser Prüfung einmalig der pauschalierte Festbetrag nach Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie gewährt werden.
- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit der sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden und
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1b
Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

(Ort / Datum)		Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung												
Träger:														
Pflegeschule für Pflegefachassistenz		Kursbeginn / -ende vom bis		Angaben zum Ausbildungsverlauf										
Bez.d. Lehrgangs (entspr.d. Anl. 1a)		Kursnr.:		Anschrift		SGB II Förd.	SGB III Förd.	§ 17 a KHG Förd.	Förderung Land NRW	Sonst./ Keine Förd.	Abweichendes Kurs- Eintrittsdatum	Letzte kontinuier- liche Unterrichts- teilnahme am	Abschluss prüfung bestanden am	Bemerkungen
Lfd. Nr.	Name der Teilnehmenden	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1.														
2.														
3.														
4.														
5.														
6.														
7.														
8.														
9.														
10.														
11.														
12.														
13.														
14.														
15.														
16.														
17.														
18.														
19.														
20.														
21.														
22.														
23.														
24.														
25.														
Summe:						0	0		0	0				

Anlage 2

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Ausbildung in Pflegeschulen in der Pflegefachassistenz

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben: Euro)**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Ausbildung von

- ☐
- Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der landesgeförderten Auszubildenden x Monate x Förderbetrag von Euro = Euro

Zahl der landesgeförderten Auszubildenden x Monate (max. 3) x Förderbetrag von Euro = Euro

(die nicht bestanden haben in der Pflegefachassistentenausbildung -Wiederholerinnen und Wiederholer-)

Aufstockungsbetrag nach SGB II und SGB III:

Zahl der Auszubildenden SGB II x Monate x Aufstockungsbetrag von Euro = Euro

Zahl der Auszubildenden SGB III x Monate x Aufstockungsbetrag von Euro = Euro

Externenprüfung

Zahl der Prüfungen x 1 Monat iHv. 585 € = Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

☐ zum 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)

☐ zum 15.03., 15.05, 30.08. und 15.11. des Haushaltsjahres

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.1, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G. 1.4, 5.4, 6.1, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung

- vorbehalten bleibt,
- b. die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - c. die Zahl der Auszubildenden pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist,
 - d. nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit der sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben und
 - e. für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird.
3. Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe der Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Auszubildenden pro Kurs 25 nicht übersteigen.
 4. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
 5. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres einzureichen.
 6. Sind an Pflegeschulen, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten.
 7. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
 8. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
 9. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der ordnungsgemäßen Bearbeitung und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter

Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden.
Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw.
ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem
Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden
Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

Anlage 3

.....

Telefon:

FAX:

(Zuwendungsempfänger)

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: überEuro

vom Az.: überEuro

vom Az.: überEuro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamtEuro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecherinnen und Abbrecher, Anzahl der Wiederholerinnen und Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende

undgeförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamtEuro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der wiederholenden Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Pflegefachassistenz)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro

Aufstockungsbetrag nach SGB II und SGB III:

Zahl der Auszubildenden SGB II	x Monate	x Aufstockungsbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden SGB III	x Monate	x Aufstockungsbetrag von	Euro =	Euro

Externenprüfung

Zahl der Prüfungen x 1 Monat iHv. 585 € = Euro

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbil- dungsmonate)
.....	 Euro	
.....	 Euro	

Es wurden insgesamtEuro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P 1)

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
.....

- ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

1) Zutreffendes ist anzukreuzen

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

2124

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Ausbildungen in der Ergotherapie,
der Logopädie, den Berufen in der
Physiotherapie, der Podologie und der
pharmazeutisch-technischen Assistenz
(Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– V C 3 – 0430 –

Vom 19. April 2021

1

Der Runderlass „Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. Oktober 2018 (MBL NRW S. 574) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Podologie“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „pharmazeutisch-technische Assistenz“ werden die Wörter „und der medizinisch-technischen Assistenz“ eingefügt.

2. Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Finanzministeriums“ wird durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ und die Angabe „30. September 2003 (MBL NRW S. 1254)“ durch die Angabe „10. Juni 2020 (MBL NRW S. 309)“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „und“ eingefügt.
- e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. „medizinisch-technischen
a) Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
b) Radiologieassistentinnen und -assistenten und
c) Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik

gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.“

3. In Nummer 2 und 3 wird jeweils

- a) nach dem Wort „Podologie“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und
- b) nach den Wörtern „pharmazeutisch-technische Assistenz“ die Wörter „und für medizinisch-technische Assistenz gemäß Nummer 1.1“ eingefügt.

4. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1.2. werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „und keine darüber hinaus gehenden Entschädigungen für die Ausbildung sowie keine Prüfungsgebühren von den Auszubildenden zu erheben, die über die nach den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens in der jeweils geltenden Fassung geregelten Prüfungsvergütungen hinausgehen,“ eingefügt und die Angabe „1. September 2018“ wird durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.1.3 werden die Wörter „und keine Erhöhung des erhobenen Schulgeldes vorgenommen werden wird“ gestrichen und

die folgenden Sätze angefügt:

„Bei neu beginnenden und laufenden Kursen kann das erhobene Schulgeld durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zum Stichtag 1. Januar 2021 pauschal um 4,5 Prozent erhöht werden. Eine Anpassung der Höhe des Schulgeldes durch den Schulträger kann im Folgenden jährlich vorgenommen werden, die jährliche Erhöhung darf dabei nicht über 1,5 Prozent liegen. Diese Anpassungen dienen dem Ausgleich von allgemeinen Kostensteigerungen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für die Gesundheitsfachberufe zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen.“

c) Nummer 4.1.4. wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Podologie“ die Wörter „und / oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „pharmazeutisch-technische Assistenz“ die Wörter „und / oder medizinisch-technische Assistenz gemäß Nummer 1.1“ eingefügt.
- bb) Der folgende Satz wird angefügt:
„Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber in Abstimmung mit dem für die Gesundheitsfachberufe zuständigen Ministerium.“

d) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber in Abstimmung mit dem für die Gesundheitsfachberufe zuständigen Ministerium.“

e) Nummer 4.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat seinen im Zuwendungsbescheid festgelegten Mitteilungspflichten, insbesondere auch zur Angabe von statistischen Daten wie beispielsweise belegten Schulplätzen zu den benannten Stichtagen, fristgemäß nachzukommen.“

f) Nummer 4.3 wird gestrichen.

g) Die Nummer 4.4 wird Nummer 4.3 nach dem Wort „Ministerium“ werden die Worte „des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

5. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die durch das Schulgeld refinanzierten Ausgaben des Schulträgers im Rahmen der Ausbildung werden mit einem monatlichen Festbetrag je besetztem Ausbildungsplatz in Höhe von 100 Prozent des nach Maßgabe der Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 zulässigen, von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Auszubildenden erhobenen, monatlichen Schulgeldes gefördert. Als Ausgangswert ist dabei das zum 31. Dezember 2017 im betreffenden Ausbildungsgang nach Nummer 1.1 von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Auszubildenden erhobene monatliche Schulgeld zugrunde zu legen. Soweit die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte erst nach dem 31. Dezember 2017 gegründet wurde, beträgt der Festbetrag 100 Prozent des nach Nummer 4.1.4 zulässigen monatlichen Schulgeldes.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.“

b) Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Ausbildungen sind nach dem Muster der Anlage 1, 1a und 1b bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Zum 15. Oktober eines jeden Jahres sind Anträge für das folgende Jahr über die laufenden und neuen Kurse für das vollständige Kalenderjahr bei den Bewilligungsbehörden einzureichen. Zu diesem Stichtag sind ebenfalls die Änderungen für das laufende Jahr zu melden.

Zum 15. Februar und zum 15. Juni eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst. Des Weiteren

können bei den Bewilligungsbehörden zu diesen Stichtagen weitere Kurse beantragt werden.

Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann abweichende Antragstermine festlegen.

Die Förderung in Höhe von 100 Prozent nach Nummer 5.4. wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 zugelassen. Zu diesem Zweck ist der Erlass eines Änderungsbescheids zum Zuwendungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung statthaft.“

c) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Nummern“ die Angabe „1.2“ und „1.3“ gestrichen, nach der Angabe „1.4“ wird die Angabe „1.6, 3, 4, 5.1“ gestrichen sowie nach der Angabe „5.4“ die Angabe „5.5, 6, 7.1, 7.4 bis 7.6, 8.3“ gestrichen. Nach den Wörtern „sowie die Nummern“ wird die Angabe „1.2“ und „1.3“ gestrichen, nach der Angabe „1.4“ wird die Angabe „3, 4, 5.1“ gestrichen und nach der Angabe „5.4“ die Angabe „5.5, 6.1, 6.4 bis 6.9, 7.4“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bescheides ohne Anforderung ausgezahlt.“

7. In Nummer 7 wird die Angabe „2023“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.

8. Die Anlagen 1, 1a, 1b, 2, 3 und 3a erhalten die aus dem Anhang dieses Runderlasses ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 2021

Im Auftrag
Prof. Dr. Thomas Evers

Anlage 1

(Anschrift der
Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Antrag auf Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie, pharmazeutisch-technische Assistenz und/oder medizinisch-technische Assistenz

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. Oktober 2018 (MBL NRW. S. 574), der durch Runderlass vom 19. April 2021 [einsetzen: Fundstelle] geändert worden ist.

Anlage(n):

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung des Trägers der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail
Bankverbindung	IBAN BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts

Name/ Bezeichnung der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von

- ☐ Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- ☐ Logopädinnen und Logopäden,
- ☐ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- ☐ Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und
medizinischen Bademeistern,
- ☐ Podologinnen und Podologen,
- ☐ Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen
Assistenten und/ oder
- ☐ Medizinisch-technische
- ☐ a) Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
- ☐ b) Radiologieassistentinnen und -assistenten und
- ☐ c) Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik

gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der
Medizin vom 2. August 1993, das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl.
I S. 1307) geändert worden ist,

werden im Jahr 20_____ voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende bzw.
Schülerinnen und Schüler ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu
kursrelevanten Daten).

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1b).

4. Erklärungen

Ich erkläre, dass

- 4.1 in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird,
- 4.2 in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Ausbildungsgangs verzichtet wird und darüber hinausgehende Entschädigungen für die Ausbildung nicht von den Auszubildenden zu erbringen sind, sowie keine Prüfungsgebühren von den Auszubildenden erhoben werden, die über die nach den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens in der jeweils geltenden Fassung geregelten Prüfungsvergütungen hinausgehen, sowie ab dem 1. Januar 2021 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden zurückerstattet wird,
- 4.3 das von der Ausbildungsstätte erhobene Schulgeld für die jeweilige Ausbildung, für die eine Landesförderung beantragt wird, seit dem 1. September 2018 nicht über die im Rahmen der nach Ziffer 4.1.3 der Förderrichtlinie zulässige Erhöhung hinaus erhöht worden ist und dies auch nicht beabsichtigt ist,
- 4.4 ein Schulgeld in ortsüblicher Höhe erhoben wird, sofern die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte bis zum 31. Dezember 2017 noch nicht bestanden hat und neu gegründet wurde,
- 4.5 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler und der Ausbildungsmonate ohne besondere Aufforderung zum 15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt wird und gegebenenfalls überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird und die geforderten personenbezogenen Daten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vollständig in dem Namentlichen Verzeichnis aufgelistet werden und

- 4.7 die in dem Namentlichen Verzeichnis (Anlage 1b) aufgeführten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Ausbildungsvertrages im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung¹ verarbeitet wurden.

Anlagen:

1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten

1b, Namentliches Verzeichnis

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Anlage 1a
Anlage zum Antrag

Ausbildungsstätte:

Ausbildungsberuf:

Jahr, für das die Förderung beantragt wurde:

Bezeichnung des Lehrgangs* (eindeutige Zuordnung zum Antrag (z.B. Lehrgangsdauer von - bis))	Anzahl der Teilnehmenden		Angaben zur Ermittlung der Zuwendung								Sonstige Förderung	Gesamt- Gesamt- förderung
	Sonstige/ keine Förderung	aus Landesmitteln gefördert	Summe der Ausbildungs- monate zu Spalte 3	Schulgeld pro Monat zum 31.12.2017	Schulgeld pro Monat zum 01.01.2021	Schulgeld pro Monat zum 01.01.20__	Maximale Zuwendung 2021 (Spalte 4 x 6)	Maximale Zuwendung ab 20__ (Spalte 4 x 7)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

Summen

* Wiederholer sind separat auszuweisen.

Anlage 1b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

(Ort / Datum)

Träger:

[illegible]

Hinweis: Wiederholer sind separat auszuweisen.

Bezirksregierung.....

Anlage 2

Az:

.....

Ort/Datum

Telefon:

.....

.....

.....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie, pharmazeutisch-technische Assistenz und / oder medizinisch-technische Assistenz ¹

Ihr Antrag vom

.....

Anlage:

- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 3a)

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vombis

.....

(Bewilligungszeitraum)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

eine Zuwendung in Höhe vonEUR
(in Buchstaben:Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- ☐ Logopädinnen und Logopäden,
- ☐ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- ☐ Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern,
- ☐ Podologinnen und Podologen,
- ☐ Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten und / oder
- ☐ Medizinisch-technischen
- ☐ a) Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
- ☐ b) Radiologieassistentinnen und -assistenten und
- ☐ c) Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993, das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) je besetztem Ausbildungsplatz pro Monat als Zuweisung/Zuschuss² gewährt.

Dies entspricht 100 Prozent des zum 1. Januar 2021/zu einem anderen Stichtag [vgl. Nr. 4.1.4 der Richtlinie] erhobenen Schulgeldes im betreffenden Ausbildungsgang.

² Nichtzutreffendes streichen

4. Ermittlung der Zuwendung³

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =
Euro			
Zahl der Auszubildenden	x Monate (max. 12)	x Förderbetrag von	Euro =
Euro (die nicht bestanden haben)			
Diese setzen sich wie folgt zusammen:			
Lehrgangsbezeichnung		Betrag in Euro	

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt: 1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass a. in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird,
--

³ Auszubildende und Schülerinnen und Schüler werden zur besseren Lesbarkeit im Folgenden unter dem Begriff Auszubildende aufgeführt.

- b. in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden des jeweiligen Ausbildungsgangs verzichtet wird und keine darüber hinausgehenden Entschädigungen für die Ausbildung sowie keine Prüfungsgebühren von den Auszubildenden erhoben werden, die über die nach den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens in der jeweils geltenden Fassung geregelten Prüfungsvergütungen hinausgehen, sowie ab dem 1. Januar 2021 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Auszubildenden zurückerstattet wird,
 - c. das von der Ausbildungsstätte erhobene Schulgeld für die jeweilige Ausbildung, für die eine Landesförderung beantragt wird, seit dem 1. September 2018 nicht über die im Rahmen der nach Ziffer 4.1.3 der Förderrichtlinie zulässige Erhöhung hinaus erhöht worden ist und dies auch nicht beabsichtigt ist beziehungsweise in den Fällen, in denen die Ausbildungsstätte nach dem 1. September 2018 gegründet wurde, das nach Nummer 4.1.4 zulässige Schulgeld nicht über die im Rahmen der Förderrichtlinie zulässige Erhöhung hinaus erhöht werden wird.
2. Sind an Ausbildungsstätten, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind der Bewilligungsbehörde umgehend zu erstatten.
3. Zum 15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober eines jeden Jahres hat der Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
4. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G sowie die Nummern 1.4, 5.4, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden ausgeschlossen.
5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unter Verwendung des beiliegenden Musters (Anlage 3, 3a und Fortschreibung 1b) zu erbringen.
6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2. AN-Best-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z.B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

III. Hinweis

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 15. Oktober des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen. Zusätzliche Kurse können jeweils zum 15. Februar und 15. Juni beantragt werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht

..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

.....

 (Zuwendungsempfänger/in)

.....
 (Ort/Datum)
 Tel.:

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie, pharmazeutisch-technische Assistenz und / oder medizinisch-technische Assistenz¹

Anlagen

- 1b (fortgeschriebene Anlage des Antrags)
- 3a

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom Az.: über EUR

wurde zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen
 insgesamt

..... EUR

bewilligt.

I. Sachbericht

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Zahl der Teilnehmenden zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnisse der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecherinnen und Abbrecher, Anzahl der Wiederholerinnen und Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis²

Von den mit Bewilligungsbescheid vom __. __. __ bewilligten
_____ EUR
wurden
_____ EUR ausgezahlt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- a. die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- b. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- c. eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P
 - ☐ nicht unterhalten wird³
 - ☐ unterhalten wird und
 - ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
 - ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

² Auszubildende und Schülerinnen und Schüler werden zur besseren Lesbarkeit im Folgenden unter dem Begriff Auszubildende aufgeführt.

³ Zutreffendes ist anzukreuzen.

d. ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

- ☐ nicht mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragt wurde
- ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:
 - ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3a

Ausbildungsstätte:

Ausbildungsberuf:

Jahr, für das die Förderung beantragt wurde:

Bezeichnung des Lehrgangs (eindeutige Zuordnung zum Antrag (z.B. Lehrgangsdauer von - bis))	Angaben zur Ermittlung der Zuwendung						nachrichtlich			
	Anzahl der Teilnehmenden		Summe der Ausbildungs- monate zu Spalte 3	Schulgeld pro Monat zum 31.12.2017	Schulgeld pro Monat zum 01.01.2021	Schulgeld pro Monat zum 01.01. —	maximale Zuwendung 2021 (Spalte 4 x 6)	maximale Zuwendung ab 20 — (Spalte 4 x 7)	Bewilligte Zuwendung gemäß Bescheid vom ...	Differenz Bewilligung zur tatsächlich möglichen Förderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Summen										

2151

Verwaltungsvorschriften zur Gewährung eines Härteausgleichs aus Gründen der Billigkeit als Anerkennung der besonderen Belastungen ehrenamtlicher Helfer in den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes in der Pandemielage 2020/2021 (Runderlass „Corona Ehrenamt Katastrophenschutz“)

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 20. April 2021

1

Zweck und Rechtsgrundlage

Während der seit Frühjahr 2020 eingetretenen Pandemielage haben ehrenamtliche Kräfte der im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mitwirkenden Organisationen über das im Rahmen des Katastrophenschutzes festgelegte beziehungsweise rechtlich geforderte Maß hinaus, Unterstützung zugunsten des Landes geleistet. Dieser besonderen Unterstützung bedarf es auch weiterhin bei Andauern der Covid-19-Lage.

Zweck dieses Erlasses ist es, die durch die erlittenen Nachteile entstandene besondere Härte, die die Einsatzkräfte durch die fortlaufenden Einsätze im Rahmen der Covid-19-Pandemie erfahren haben, angemessen auszugleichen. Obwohl die Bewältigung einer pandemischen Lage nicht in den originären Zuständigkeitsbereich des Katastrophenschutzes fällt und die ehrenamtlichen Kräfte dafür nicht speziell ausgebildet sind, unterstützen sie das Land bereits seit Beginn der Pandemielage bei deren Bekämpfung. Sie setzen sich dabei einem erhöhten Infektionsrisiko und den mit der Infektion einhergehenden gesundheitlichen Gefahren aus. Diese besondere Härte wird seitens des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt und dafür aus Gründen der Billigkeit ein Ausgleich gewährt.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309), § 32 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HHG 2021) vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1262) sowie der im Landeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung (Einzelplan 03 Kapitel 010 Titel 684 88) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften Billigkeitsleistungen in Form eines einmaligen Härteausgleichs für die 241 Einsatzeinheiten der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich der erlittenen besonderen Härte und der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden.

2

Gegenstand der Unterstützung

Die Billigkeitsleistungen dürfen ausschließlich für konsumtive Maßnahmen, nicht für die Deckung von investiven Maßnahmen, eingesetzt werden. Investive Maßnahmen liegen in der Regel bei der Beschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer für den Einzelfall je Stück oder bei dem Erwerb einer größeren Menge je Kauf vor. Der Erwerb von Fahrzeugen gilt unabhängig vom Wert stets als Investition und ist damit keine zulässige Verwendungsart. Die Leistung wird auch für bereits durchgeführte Maßnahmen aus den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt.

3

Empfänger, Antragsteller

Empfänger der Billigkeitsleistung sind die 241 Einsatzeinheiten der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen, aus deren Reihen ehrenamtliche Kräfte in durch Covid-19 bedingten Einsätzen tätig waren. Antragsberechtigt ist die für die Einsatzeinheit rechtsverbindlich zeichnungsberechtigte Person (Antragsteller).

4

Voraussetzungen

Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über mindestens einen durch Covid-19 bedingten Einsatz von zumindest einzelnen Kräften der Einsatzeinheit in den Jahren 2020 oder 2021. Der Nachweis hierüber ist durch eine rechtsverbindliche Eigenerklärung der verantwortlichen Person der verwaltenden Stelle der jeweiligen Einsatzeinheit unter Angabe des Zeitraumes des Einsatzes und des Ortes, an dem der Einsatz geleistet wurde, beizubringen. Ein Anspruch auf Gewährung der Unterstützung besteht nicht, vielmehr entscheidet die jeweilige zuständige Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

5

Unterstützung, Finanzhilfe (Pauschale)

5.1

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine einmalige Pauschale zum Ausgleich der von den ehrenamtlichen Helfern in den Einsatzeinheiten erlittenen Härten, wie unter Ziffer 1 beschrieben, für konsumtive Ausgaben in Höhe von 5 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer pro Einsatzeinheit gewährt. Diese Landeshilfe soll an den Antragsteller gemäß Ziffer 3 Satz 2 ausbezahlt werden.

5.2

Leistung an Einsatzeinheiten, die von verschiedenen Hilfsorganisationen gebildet werden:

Die Billigkeitsleistung wird auch gewährt, wenn eine Einsatzeinheit aus Teileinheiten verschiedener anerkannter Hilfsorganisationen gebildet wird. Die Billigkeitsleistung ist in diesem Fall vom Antragsteller nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an die weiteren beteiligten Hilfsorganisationen anteilig weiterzuleiten.

6

Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung des Regierungsbezirks, in dem die Einsatzeinheit, für die der Antrag gestellt wird, ihren Sitz hat.

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Der Härteausgleich wird bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt.

6.1.2

Der verbindliche Antrag nach Anlage 1 ist als Download auf der Webseite der zuständigen Bezirksregierung abrufbar. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich der Anlage „Nachweis über mindestens einen durch Covid-19 bedingten Einsatz“ entweder als Scan oder Foto im jpeg- oder pdf-Format per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Bezirksregierung zu senden.

6.1.3

Durch Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass der Härteausgleich für konsumtive Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung verwendet wird beziehungsweise

bereits verwendet worden ist. Die zweckentsprechende Verwendung richtet sich nach Ziffer 2.

6.2

Bewilligungsverfahren

Über die Anträge wird mittels Bescheid entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt nach Anlage 2 verwendet werden.

6.3

Fristen

Die Ausschlussfrist zur Einreichung für Anträge auf Härteausgleich ist der 15. Oktober 2021, Eingang bei der jeweiligen Bezirksregierung. Verspätet eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

6.4

Verwendungsnachweise

6.4.1

Der bewilligte Härteausgleich gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung des bewilligten Härteausgleichs stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.

6.4.2

Die Bewilligungsbehörde kann zur stichprobenartigen Kontrolle bestimmen, dass zum Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung die Originalbelege innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen sind. Die Belege, die die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften dokumentieren, sind drei Jahre aufzubewahren.

6.4.3

Sollte der geforderte Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht erbracht werden, richtet sich die Rückforderung nach den Bestimmungen der §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden.

7

Muster

Die als Anlagen beigefügten Muster sind Teil dieses Runderlasses.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Antrag auf Auszahlung des Härteausgleichs nach dem Erlass "Corona Ehrenamt Katastrophenschutz"

**Per E-Mail als eingescanntes Dokument
zurück an:**

zuständige Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung XY, Dez. 22)

Datum: _____

Absender:

**Antragsteller (rechtsverbindlich zeichnungsberechtigte
Person nach Ziffer 3 d. VV):**

(Vor)Name, Telefonnummer, Emailadresse

Anlage:

- ☒ Nachweis des Covid-19-Einsatzes durch rechtsverbindliche Eigenerklärung nach Ziffer 4 d. VV

Beantragung des Härteausgleichs in Höhe von **5.000 €** für Maßnahme(n) nach Ziffer 2 d. VV:
Benennung/Beschreibung der geplanten oder bereits umgesetzten Maßnahmen, soweit möglich

Kontoverbindung der verwaltenden Stelle:

Name: _____

IBAN: _____

Geldinstitut: _____

BIC: _____

Kassenzeichen: Auszufüllen durch Bewilligungsbehörde

(Stempel / Unterschrift durch die rechtsverbindlich zeichnungsbefugte Person)

An
Antragstellende Person XY
Straße, Nr.
PLZ Ort

Gewährung eines Härteausgleichs als Anerkennung der besonderen Belastungen ehrenamtlich Helfender in der Pandemielage 2020/2021

Ihr Antrag vom [Datum einsetzen]

Sehr geehrter Herr [XX], sehr geehrte Frau [XX],

auf Ihren Antrag vom [Datum einsetzen] ergeht folgender

B E S C H E I D

Der Einsatzeinheit [XX] wird als **Härteausgleich** für den ehrenamtlichen Einsatz im Rahmen der Covid-19-Pandemielage eine **einmalige Zahlung von 5.000 EUR** für konsumtive Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften bewilligt.

Der auszahlende Betrag wird Ihnen durch die Landeshauptkasse auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Sachverhalt

Während der seit Frühjahr 2020 eingetretenen Pandemielage haben ehrenamtliche Kräfte der im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mitwirkenden Organisationen über das im Rahmen des Katastrophenschutzes festgelegte bzw. rechtlich geforderte Maß hinaus, Unterstützung zugunsten des Landes geleistet.

Darüber hinaus nehmen die Organisationen und deren ehrenamtliche Kräfte weiterhin ihre regulären Aufgaben im Katastrophenschutz wahr, was sich bereits jetzt zu einer insgesamt signifikant gestiegenen Einsatzzahl aufsummiert hat und bei den

Einsatzkräften zu einer hohen körperlichen wie auch psychischen Belastung geführt hat.

Die Einsatzeinheit [Namen einsetzen] war am [Daten einsetzen] [hier falls bekannt Angabe, ob komplett oder teilweise] an folgendem Einsatz / folgenden Einsätzen beteiligt:

[Beschreibung des Einsatzes / der Einsätze]

Mit Antrag vom [Datum einsetzen] beantragte Herr / Frau [Namen einsetzen] für die Einsatzeinheit [Namen einsetzen] die Auszahlung des Härteausgleichs in Höhe von 5.000 €.

Begründung

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gewährung eines Härteausgleichs als Anerkennung der besonderen Belastungen ehrenamtlicher Helfer in den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes in der Pandemielage 2020/2021, Erlass „Corona Ehrenamt Katastrophenschutz“ (VV) gewährt das Land einen Härteausgleich in Höhe von 5.000 EUR pro Einsatzeinheit für Einsätze, die durch Covid-19 bedingt waren und bei denen zumindest einzelne Kräfte der Einsatzeinheit in den Jahren 2020 oder 2021 auf Landes- oder kommunaler Ebene eingesetzt wurden.

Mit Antrag vom [Datum einsetzen] wurde der Härteausgleich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde beantragt.

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen [s. Ziffer 6 der VV] und wurde durch die für die Einsatzeinheit rechtsverbindlich zeichnungsberechtigte Person gestellt [vgl. Ziffer 3 der VV].

Mit dem Antrag wurde gemäß Ziffer 4 der VV der Nachweis erbracht, dass mindestens ein Einsatz im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 oder 2021 von mindestens einzelnen Kräften der Einsatzeinheit abgeleistet wurde. Der Nachweis hierüber ist durch die rechtsverbindliche Eigenerklärung der Verantwortlichen der verwaltenden Stelle der jeweiligen Einsatzeinheit [Name einfügen] im Schreiben vom [Datum einsetzen] erbracht worden.

((Hier ggfs. Hinweis bei gemischten Einsatzeinheiten, dass die Leistung an die weiteren beteiligten Hilfsorganisationen anteilig weiterzuleiten ist.))

Hinweis:

Auf den Verwendungsnachweis wird widerruflich verzichtet. Die Bezirksregierung behält sich das Recht vor Verwendungen stichprobenartig zu prüfen. Zu diesem Zwecke sind die Originalrechnungen mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Sollte der geforderte Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung dauerhaft nicht erbracht werden, richtet sich die Rückforderung nach den Bestimmungen §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

[RBB gem. § 58 VwGO einfügen]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Unterschrift der Sachbearbeitung]

7817

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im ländlichen Raum

Runderlass
des Ministeriums Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
II-6-63.04.06.01

Vom 23. April 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19. April 2016 (MBL NRW. S. 422), der durch Runderlass vom 23. Oktober 2018 (MBL NRW. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309),“
2. In Nummer 4.6 Satz 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „europaweites“ eingefügt.
3. In Nummer 5.4.3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Unter Verweis auf § 28 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes:

 - kann im Einzelfall mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Erhöhung des Fördersatzes auf 100 Prozent erfolgen.
 - können zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen.“
4. In Nummer 6.1.3.1 Satz 2 werden nach der Angabe „www.breitbandausschreibungen.de“ die Wörter „sowie unter <http://ted.europa.eu>“ eingefügt.
5. In Nummer 6.1.4.1 Satz 2 nach der Angabe „www.breitbandausschreibungen.de“ die Wörter „sowie unter <http://ted.europa.eu>“ eingefügt.
6. In Nummer 8 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 285

II.

Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Vom 23. April 2021

Dies ist eine aktualisierte Fassung der Bekanntmachung „Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft““ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2020 (MBL NRW. S. 394). Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wurden die Wettbewerbsfristen in den

Nummern 3.2, 4.1. und 4.2 angepasst. Mit Ausnahme dieser Änderungen entspricht die Bekanntmachung der Fassung vom 19. Juni 2020.

Hiermit wird der

Landeswettbewerb 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft“

ausgeschrieben. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2023 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ will die Menschen auf dem Lande motivieren und unterstützen, die Zukunft ihrer Dörfer aktiv zu gestalten und sich für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und bauliche Entwicklung engagiert einzusetzen.

Ausgehend von individuellen Bedingungen stellen aktive Dorfgemeinschaften die vielfältigen Funktionen ihrer Dörfer dar, präsentieren ihre Projekte und besonderen Leistungen zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven im Sinn einer positiven Gesamtentwicklung ihrer Dörfer. Gemeinsames Handeln und Miteinander stehen dabei im Vordergrund. Wichtig sind auch jene Aktivitäten, die bei der Dorfentwicklung auf eine Steigerung der Lebens- und Bleibeperspektiven für die gesamte Bevölkerung abzielen.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mit zu gestalten und damit einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten, denn diese sind bedeutende Standorte für Arbeiten und Wohnen. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wichtige Faktoren. Darüber hinaus haben die ländlichen Räume zentrale Funktionen für Natur, Umwelt, Erholung und Freizeit und können einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Seit seinem Bestehen ist der Dorfwettbewerb ein wichtiges Instrument in der Entwicklung der Orte und Regionen. Er greift die aktuellen Herausforderungen auf und entwickelt sich stetig fort.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben mit seinen vielfältigen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes zu fördern. Aus dem gesellschaftlichen und strukturellen Wandel sowie aus den demografischen Veränderungen ergeben sich Chancen und Herausforderungen, neue Ideen und Handlungsansätze in den ländlichen Räumen zu entwickeln.
- Perspektiven und Ideen für die Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote sowie die Infrastruktur und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen und die Möglichkeit der Erzeugung regenerativer Energie zu nutzen.
- die individuellen dörflichen Strukturen, eine dorfgemäße Baugestaltung und Siedlungsentwicklung einschließlich der erhaltenswerten Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und zu fördern.
- die Belange von Natur und Umwelt im Dorf und in der Landschaft und damit die Vielfalt, Eigenart und Besonderheiten des Ortes und seiner Umgebung bewusst zu machen, zu erhalten und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er richtet sich an Dorfgemeinschaften, die zeigen, was die

Entwicklung und das Zusammenleben im Dorf ausgezeichnet, beispielhaft an eigenen Aktivitäten und innovativen Projekten.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungsbereiche nimmt eine Bewertungskommission die Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die konkreten Aktivitäten und Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt und entsprechend beurteilt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbevölkerung für die Entwicklung und Gestaltung ihres Dorfes gesetzt hat und wie diese in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung bereits umgesetzt wurden und umgesetzt werden sollen.

2.1

Bewertungsbereiche

Ziel- und Konzeptentwicklung, wirtschaftliche Initiativen und Verbesserung der Infrastruktur

Von der Dorfgemeinschaft entwickelte Ziele, Leitbilder und Entwicklungskonzepte sollen die Dorfentwicklung aktiv gestalten. Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte Entwicklungskonzepte für Gemeinde und Region sind von Bedeutung.

Das gemeinsame Handeln aller Akteure in Dorf, Gemeinde und Region ist eine wichtige Grundlage. Die Initiativen aus kommunaler und regionaler Zusammenarbeit werden berücksichtigt. Ziel der Aktivitäten soll sein, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Für die Zukunft des Dorfes ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung mit sicheren Arbeitsplätzen von großer Bedeutung. Wichtig sind alle Aktivitäten und unternehmerische Initiativen. Bedeutend sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner und neue Möglichkeiten für Mobilität.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf, zum Beispiel mit Zukunftswerkstätten zur Erarbeitung von Projektideen
- Planung und Umsetzung von Konzepten für die Gestaltung aller Lebensbereiche, unter Berücksichtigung von kommunalen Festlegungen und Vorgaben
- Miteinander der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und der Kommune bei allen Aktivitäten
- Nutzung der überörtlichen Kooperationsmöglichkeiten in der Gemeinde und der Chancen einer regionalen Zusammenarbeit
- Aktive Beteiligung an regionalen Prozessen und Kooperationsprojekten
- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Unterstützung von unternehmerischen Eigeninitiativen und Neugründungen
- Sicherung der Nahversorgung und lokaler Basisdienstleistungen (zum Beispiel durch Dorfläden oder Mehrfunktionshäuser)
- Initiativen zur Sicherung der Mobilität
- Erhalten und Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Gartenbau, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Naherholung
- Entwicklung und Ausbau des ländlichen Tourismus
- Initiativen zur flächendeckenden Versorgung mit schnellen Breitbandnetzen
- Umfassende Nutzung der regenerativen Energien

- Klimaneutralität als ideales Ziel aller Aktivitäten und Projekte

Soziales und kulturelles Leben

Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität. Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Bereich fördern generationsübergreifend das Gemeinschaftsleben und die Integration von Neubürgern aller Altersstufen sowie eine offene Willkommenskultur.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Angebote für Senioren
- Nutzung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, gegebenenfalls in Kooperation mit benachbarten Dörfern
- Unterstützung von Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft und die Integration von Neubürgern unterstützen
- Förderung von Einrichtungen für die Begegnung der Generationen sowie für generationenübergreifende und integrative Aktivitäten
- Förderung und Erhaltung von Dorftraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Gemeinsinn als Leitbild bei Entscheidungen zur Zukunft des Dorfes
- Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Wertschätzender Umgang mit Baukultur, Natur und Umwelt

Gestaltung und Entwicklung der Bausubstanz sind wesentliche Teile einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes wird maßgeblich durch Zustand und Pflege der ortsbildprägenden Bausubstanz mitbestimmt. Die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen und Gebäuden ist zu berücksichtigen. Beseitigung von Leerständen, Umnutzung und die Nutzung von Baulücken stehen bei der Dorfentwicklung im Vordergrund. Dabei gilt, neue Gebäude und Baugebiete dem Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen.

Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes. Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat herausragende Bedeutung für eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität. Die Gestaltung des Ortes, des Ortsrandes und die Einbindung des Dorfes in die Landschaft sowie Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente, wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Feuchtbiotope sind vor dem Hintergrund des ökologischen Wertes und des Klimawandels von großer Bedeutung. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft, die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume und die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft tragen zur Sicherung und zur Qualität des Naturhaushaltes bei. Dabei sollte die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert werden. Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und das Heranführen der Kinder und Jugendlichen an Naturthemen und deren Einbeziehung in entsprechende Aktivitäten sind hierbei besonders wichtig.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Rahmen wie Innenentwicklungskonzepte, Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung sparsamen Umgangs mit Flächen
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkmälern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung aktueller energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung und Nachnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und anderer leerstehender Bausubstanz
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen und anderes
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums und der Freiflächen insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Farben und Materialien
- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen, öffentlichen Freiflächen und anderes unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher, Anpflanzungen von klimaresistenten Alleebäumen und Pflanzen
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, Nutz- und Schulgärten sowie von Blumenschmuck, Fassadenbegrünungen, Hecken und Mauersäumen
- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpel für die heimische Tierwelt sowie Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern sowie deren Uferbereiche

Gesamteindruck

Bei der abschließenden Beurteilung des Gesamteindrucks des Dorfes wird das Zusammenspiel der Bewertungsbereiche vor dem Hintergrund der individuellen Ausgangslage betrachtet. Im Mittelpunkt stehen die Fortschritte für die Entwicklung des Dorfes und das Engagement der Dorfgemeinschaft innerhalb der letzten Jahre.

Die dargestellten Maßnahmen sollen zu einem geschlossenen Gesamteindruck des Dorfes im Hinblick auf seinen unverwechselbaren Charakter zusammengeführt werden.

Mögliche Maßnahmen:

- Beiträge zur Steigerung der Zukunftsfähigkeit
- Querschnittswirkung zur Erhöhung der Nachhaltigkeit
- Besondere Projekte zu den Themen aktueller Herausforderungen
- Verbindung der vier Fachbewertungsbereiche untereinander
- Nutzung der Teilnahme am Dorfwettbewerb zur aktiven Dorfentwicklung

2.2**Organisation und Bewertung**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beauftragt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit der Organisation und Durchführung des Landeswettbewerbs. Eine von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium zu berufende Bewertungskommission beurteilt die Leistungen der Teilnehmer.

Für die Mitwirkung in der Kommission kommen unter anderem Personen aus folgenden Behörden, Verbänden und Organisationen in Frage:

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- die Dezernate „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen
- die kommunalen Spitzenverbände
- die Landschaftsverbände
- die Verbände der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes
- die Landfrauenverbände
- die Landesverbände der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- die Landjugendverbände
- der Tourismusverband

Die Leitung obliegt der Landwirtschaftskammer.

Der Entscheid auf Landesebene wird im Sommer 2022 durchgeführt. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3**Auszeichnungen**

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten können Sonderpreise vergeben werden.

3**Durchführung des Wettbewerbes****3.1****Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohner oder Gemeinschaften von benachbarten Dörfern mit insgesamt 3000 Einwohnern. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe Nummer 4.1). Eine Meldung kann auch durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als fünf Teilnehmern im Kreis und der kreisfreien Stadt wird über eine Teilnahme durch eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Kommission entschieden (siehe Nummer 3.2).

Nicht teilnahmeberechtigt sind Orte, die aus dem Landeswettbewerb 2018 als Landessieger hervorgegangen sind.

3.2**Kreiswettbewerb**

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bis zum 15. Juni 2022 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2022 einen Wettbewerb durch. Die Bewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinn der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatvereine berücksichtigt werden.

Für Dörfer aus Kreisen und kreisfreien Städten, in denen sich weniger als fünf Ortsteile am Wettbewerb beteiligen wollen, trifft im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Entscheidung.

3.3**Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb**

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

ab 5 Ortsteile = 1 Kreissieger

ab 20 Ortsteile = 2 Kreissieger

ab 40 Ortsteile = 3 Kreissieger

ab 60 Ortsteile = 4 Kreissieger

ab 80 Ortsteile = 5 Kreissieger

ab 100 Ortsteile = 6 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4**Anmeldung und Termine****4.1****Kreiswettbewerbe 2020/2021/2022**

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2020/2021/2022 (siehe Nummer 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen bis zum 15. Juni 2022 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2**Landeswettbewerb 2022**

Die Kreise übersenden der

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

z. Hd. Dr. Waldemar Gruber

Gartenstr. 11

50765 Köln

bis spätestens 14. April 2022 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile der Kreiswettbewerbe unter Angabe der Einwohnerzahlen und Gemeindenamen. Die Kreissieger (siehe Nummer 3.3) sind der Landwirtschaftskammer unmittelbar nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 15. Juni 2022, zu melden.

4.3**Bundeswettbewerb 2023**

Der 27. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2023 wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2023 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz meldet die Landessieger bis zum 31. Oktober 2022 zur Teilnahme an. Die Bundesbewertungskommission beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer im Sommer 2023.

– MBl. NRW. 2021 S. 285

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569